April 2021

phvn Aktuell

Wir sind „mütend“!

Keine falschen Versprechungen und keine Hinhaltetaktik: Testungen und Impfungen vor Aufnahme des Präsenzunterrichts

Von Horst Audritz, Vorsitzender

Die Bekämpfung der Pandemie bleibt schwierig. Nicht nur die Bevölkerung allgemein fühlt sich erschöpft und sehnt das normale Leben herbei, auch das Schulleben leidet besonders unter der Ausnahmesituation. Wir brauchen eine Perspektive, nicht ein Hangeln von Lockdown zu Lockdown, von Wechsel- zu Distanzunterricht, nicht immer neue Corona-Verordnungen im Zwei-Wochen-Rhythmus. Die Situation macht „mütend“ (müde und wütend), denn es mangelt an schnellen und durchschlagenden Erfolgen bei der Bekämpfung des Corona-Virus, und es mangelt vor allem an Weitsicht und Verlässlichkeit der politischen Entscheidungen. Versprechen, die nicht eingehalten werden, Überreglementierungen und nicht nachvollziehbare Einschränkungen nagen an den Nerven. Dabei sind sich alle in einer maßgebenden Einschätzung einig: Wir werden noch lange mit dem Corona-Virus leben und dafür Schutzmaßnahmen entwickeln müssen. Vordringlich sind schnelle Impfungen; zwischenzeitlich helfen nur Testungen, um Krankheitsausbrüche schneller zu erkennen, effektiv einzudämmen und eingeschränkte soziale Beziehungen in größeren Gruppen überhaupt möglich zu machen. Schule ist eine Massenveranstaltung mit einer Fülle von Kontakten; Schulen sind deshalb potentielle Hotspots. Zudem wird durch Präsenzunterricht die allgemeine Mobilität gesteigert: Kinder und Jugendliche nutzen die öffentlichen Verkehrsmittel, treffen sich im Freundeskreis und Eltern übernehmen „Bring- und Fahrdienste“.

Neueste Erkenntnisse lassen befürchten, dass Mutanten des Corona-Virus sich besonders unter Kindern und Jugendlichen ausbreiten, oft unentdeckt und höchst infektiös. Wer will, dass Präsenzunterricht stattfinden kann (und das wollen gerade die Lehrkräfte), der muss schnellstens für die Sicherheit des Schulbetriebs sorgen: durch Ausweitung der Hygienemaßnahmen, aber vor allem durch Testen und Testen, Impfen und Impfen aller Beschäftigen in Schule und aller Schülerinnen und Schüler. Bis dahin gilt leider, dass engere persönliche Kontakte zu vermeiden sind. Jetzt zeigt sich, ob das Lippenbekenntnis der Politik, dass Bildung Priorität haben muss, auch eingelöst wird.

Uns geht es dabei um die Bedingungen, unter denen die staatliche Verpflichtung, ein Betreuungs- und Bildungsangebot aufrecht zu erhalten, möglich ist, aber auch um die Frage der langfristigen Auswirkungen der Pandemie im Bildungsbereich. Denn gute Bildung darf nicht an kurzfristigen Zeitintervallen festgemacht werden. Gute Bildung braucht Zeit. Und dafür sind die Ressourcen primär zur Verfügung zu stellen.

Rechtsunsicherheiten sowie Rechtsunklarheiten verhindern die erforderliche Akzeptanz für Entscheidungen und führen zu Frustration bei den Betroffenen. Dies gilt insbesondere im Bildungsbereich, der durch eine Fülle von untergesetzlichen Regelungen geprägt ist. Die Vielzahl an geänderten, aufgehobenen, wieder in Kraft getretenen Vorschriften sowie den teils stark auseinandergehenden Beurteilungs- und Gestaltungsspielräumen im Rahmen der Eigenverantwortlichen Schule haben zu einer unübersichtlichen Rechtslage geführt.

phvn Philologenverband Niedersachsen

Dimension / Setting	Infektionsrisiko (individuel lim Setting)
1. Zusammenkünfte in Innenräumen	niedrigbis hoch (abhängig von Setting & Schutzkonzepten)
2. Alten- und Pflegeheime	hoch
3. Bars/Clubs	moderat bis hoch
4. Betriebe/ Unternehmen	niedrig bis hoch (branchenabhängig)
5. Gastronomie	moderat
6. Universitäten und FHs	moderat
7. Weiterführende und Berufsschulen	moderat
8. Personverkehr ÖPNV	moderat
9. Kitas und Grundschulen	moderat
10. Glaubensgemeinschaften/Religiöse Zusammenkünfte	moderat
11. Theater, Kino, Museen	niedrig bis moderat
12. Friseur, Kosmetik, Körperpflege	niedrig bis hoch
13. Einzelhandel	niedrig
14. Zusammenkünfte im Freien	niedrig
15. Personenverkehr Fern	niedrig
16. Hotels	niedrig
17. Parks und Spielplätze	niedrig

Quelle: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Stufenplan.pdf?__blob=publicationFile

Auf Basis wissenschaftlicher Literatur wurden 17 Settings definiert. Hier das individuelle Infektionsrisiko im Setting.

Wenn Schule dauerhaft geöffnet werden soll, dann bedarf es eines erheblich gesteigerten Kraftaktes beim Gesundheitsschutz, und weiterer Fortschritte bei der Bekämpfung der Pandemie:

- Ergänzung der Lüftungsregelungen durch technische Geräte zur Beseitigung der Virenlast,
- zügiges Impfen aller Lehrkräfte und Schüler, zuvorderst derjenigen im Präsenzunterricht,
- begleitende ständige, regelmäßige Tests für alle Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte,
- eine ständige Kontrolle der örtlichen schulischen Verhältnisse und
- eine wissenschaftliche Begleitung der Schulöffnungen.

Kita- und Schulöffnungen sind eine gesellschaftlich vordringlich Angelegenheit und bedürfen der Bereitstellung von erheblich mehr Ressourcen, einer vorausschauenden Personalpolitik, einer präventiven Gesundheitspolitik und erheblich gesteigerter Anstrengungen im Bereich der digitalen Unterstützung in Schule und Unterricht.

Aktuell hat die KMK beschlossen, Unterricht und Prüfungen (das betrifft im Besonderen das Abitur) zu ermöglichen und flächendeckend zu testen. Dem kann man grundsätzlich zustimmen, wenn es auch noch ziemlich unkonkret bleibt und im Sinne einer umfassenden Strategie (s.o.) nicht ausreicht. Es muss klarere Orientierungen an Inzidenzwerten und zusätzliche Kriterien geben, unter denen Schulen offengehalten werden können, klare, einheitlich geltende Stufenpläne, verpflichtende Testregelungen und eine effektive Kontrolle der Maßnahmen.

Kultusminister Tonne hat unseren Forderungen nach mehr Sicherheit und Gesundheitsschutz vor Aufnahme des Präsenzunterrichts nach den Osterferien Rechnung getragen, indem eine Testpflicht für Schülerinnen und Schüler und alle Beschäftigten an Schulen zweimal wöchentlich vor dem Schulbesuch eingeführt wurde. Tests sind allerdings nur aussagekräftig, wenn sie richtig angewandt werden und nicht in größerem Umfang falsche Ergebnisse produzieren. Sie sind unter korrekten Bedingungen gut, aber verlieren an Wert, wenn sie zu warm angewendet, zu warm gelagert und transportiert werden. Einzuhalten ist eine Lagertemperatur zwischen 5 und 30 Grad und eine Anwendungstemperatur von 15 bis 30 Grad. Im Endeffekt heißt das: Beipackzettel gründlich lesen und über Risiken aufklären!

Tests können nur eine Momentaufnahme darstellen und keine absolute Sicherheit gewährleisten. Sie sind nur ein zusätzlicher notwendiger Baustein auf dem Weg zu einem umfassenden Impfschutz für alle Beschäftigten an Schulen und die Schülerinnen und Schüler.

Das Impfangebot für die Lehrkräfte und alle Beschäftigten an Schulen muss zum frühestmöglichen Termin kommen und auch eingehalten werden. Es darf nicht wieder bei falschen Versprechungen und einer gefährdenden Hinhaltetaktik bleiben.

ALLE Schulen öffnen = ALLE Lehrkräfte impfen

Impfpriorisierung muss geändert werden

Von Marta Kuras-Lupp, Landesgeschäftsführerin

Nach der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 9 CoronaImpfV des Bundes zählen Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege, in Grundschulen sowie Sonder- und Förderschulen tätig sind, zu der Personengruppe, die mit hoher Priorität eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus beanspruchen können. Demgegenüber unterfallen alle anderen Lehrkräfte und Beschäftigte der weiterführenden Schulen der von § 4 Abs. 1 Nr. 8 CoronaImpfV erfassten Personengruppe, der der Bundesverordnungsgeber einen Anspruch auf Schutzimpfung nur mit erhöhter Priorität zuerkannt hat.

Der PHVN fordert ein umgehendes Umdenken für Schulen. Der Wille des Gesetzgebers liegt doch auf der Hand: ALLE Schulen möglichst zu öffnen und Präsenzunterricht anzubieten. Die Entscheidung wollen wir grundsätzlich mittragen. Doch das Ziel kann nicht auf Kosten der Gesundheits- bzw. Infektionsgefahren der Kolleginnen und Kollegen umgesetzt werden. Die herausgehobene Rolle der Schulen ist mittlerweile auch der Politik bekannt. Dennoch: trotz erheblicher Widerstände der Lehrerverbände bleibt der Bund bei seiner Impfpriorisierung. Einige Bundesländer gehen hingegen einen erweiterten Weg, beziehen ALLE Lehrkräfte in ihre Impfstrategie ein, andere – wie

© Fokussiert – Adobe Stock

Niedersachsen – verharren derweil und zeigen mit dem Finger auf den Bund. Die Niedersächsische Sozialministerin Behrens teilte am 06.04.2021 mit: „Wir werden uns auch sicherlich Ende Mai von der Priorisierung verabschieden und können uns darauf fokussieren, alle zu impfen, die geimpft werden wollen“. Das genügt nicht. Der Gesetzgeberwillen erfordert eine geänderte Priorisierung. Auf die allgemeine Verabschiedung der Impfreihenfolge können Schulen nicht mehr warten – zum Schutze der Schülerinnen und Schüler und aller Bediensteten in Schule.

An der politischen Forderung ändert auch der Beschluss (Az. 6 L 295/21) des Verwaltungsgerichts Saarland nichts. Dieser hat einen Antrag eines Gymnasiallehrers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen, mit dem er eine Impfung gegen das Coronavirus mit der für andere Lehrkräfte geltenden Priorität begehrt hat. Zwar bestätigte das Gericht, dass hinsichtlich des Infektionsrisikos von u.a. Grundschul- und Förderschullehrkräften und Lehrkräften an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen keine relevanten Unterschiede bestünden. Es gelangt jedoch zu der Einschätzung, dass selbst bei Annahme einer Verfassungswidrigkeit der Coronavirus-Impfverordnung dem Antragsteller kein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf gleiche Priorisierung zukomme. Die höhere Priorisierung von Grundschullehrkräften sei von sachlichen Gründen getragen. Durch ein Zuwarten bis zu dem nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 CoronaImpfV regulär vorgesehenen Termin entstünden dem Antragsteller auch keine schweren und unzumutbaren Nachteile.

Sonderausschuss „Pandemie“

Anhörung im Niedersächsischen Landtag

Von Horst Audritz

Der Philologenverband Niedersachsen hat im Rahmen der mündlichen Anhörung die fraktionsübergreifende Bildung eines Sonderausschusses Pandemie begrüßt und bekennt sich ausdrücklich zur gemeinsamen Verantwortung aller demokratischen Kräfte für die Überwindung solcher Krisen. Wir unterstützen die Aufgabe des Ausschusses, „präventive Maßnahmen zu entwickeln, mit denen das Land Niedersachsen einer Pandemie zukünftig begegnen kann. Neben Aspekten aus den Bereichen der Gesundheitsversorgung und des Infektionsschutzes sollen auch Maßnahmen im Vordergrund stehen, die geeignet sind, die ökonomischen, sozialen, bildungspolitischen und kulturellen Auswirkungen einer Pandemie und notwendiger Einschränkungen im öffentlichen Leben abzumildern.“

Für den Schulbereich haben wir im Rahmen der Anhörung am 22.03.2021 u.a. gefordert, dass die Digitalisierungsoffensive vorangetrieben werden muss und die Schulen, die Lehrkräfte und Schüler nicht nur technisch auszustatten sind, sondern auch geeignete digitale Unterrichtsmaterialien erarbeitet werden müssen. Selbstverständlich gehören dazu eine breite und kontinuierliche Fortbildung sowie eine dringende Klärung datenschutzrechtlicher Probleme. Dafür haben wir unter anderem großen Zuspruch von Jörg Ludwig, Chef der IServ GmbH, erhalten, der uns geschrieben hat:

„Ich kann mich Ihrer Meinung nur anschließen, dass Lehrkräfte verstärkt Fortbildungen benötigen, die sie zielgerichtet auf die Möglichkeiten und Herausforderungen der sich weiter digitalisierenden Schulen vorbereiten. Lehrkräfte, die sich sicher im digitalen Raum bewegen können, sind Voraussetzung für eine erfolgreiche, effektive Schuldigitalisierung. Dabei geht es meiner Ansicht nach nicht nur um den praktischen Umgang mit

Distanzunterricht, sondern vor allem auch um die in der Schuldigitalisierung wichtigen begleitenden Themen. Mit Freude habe ich in diesem Kontext gelesen, dass sich der Philologenverband Niedersachsen für datenschutzrechtlich sichere Lösungen und Endgeräte für Lehrkräfte einsetzt. Fortbildungen und Datenschutz denken wir seit Langem mit und setzen beides erfolgreich in der Praxis um.“ *(ca. 2400 Schulen setzen Iserv ein. Iserv ist datenschutzrechtlich anerkannt.)*

Aus dem Schulhauptpersonalrat

Rahmendienstvereinbarung zum Distanzlernen

Von Diana Frenkel und Astrid Thielecke, Schulhauptpersonalrat

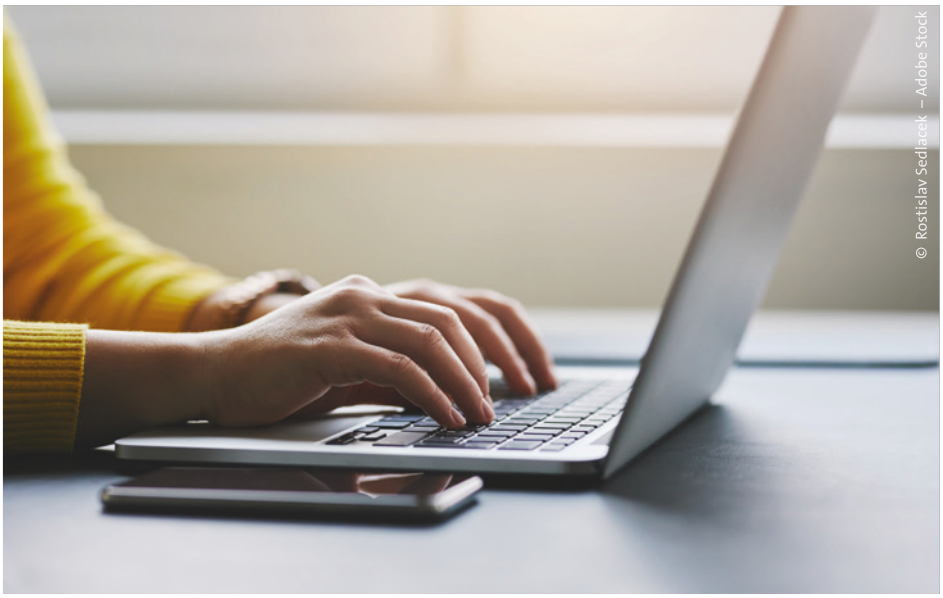

Der Wunsch nach moderner digitaler Ausstattung reicht an niedersächsischen Schulen schon viele Jahre zurück, nun ist aus dem Wunsch dringende Notwendigkeit geworden. Klar ist, dass die in Sonderprogrammen des Bundes für die Digitalisierung zur Verfügung gestellten Mittel bis Ende 2021 abgerufen und ausgegeben werden müssen, aber noch immer ist ungeklärt, welche dauerhaften Lösungsansätze es neben den aktuellen kurzfristigen Zusatzprogrammen geben kann, denn die Corona-Pandemie hat zwar den Fokus auf das digitale Lernen verschärft und die vorhandenen Defizite deutlicher hervortreten lassen, aber die vorhandenen Defizite an niedersächsischen Schulen müssen nachhaltig beseitigt und die Umsetzung der Maßnahmen muss rechtlich sicher für alle Betroffenen geregelt werden. Verantwortlich hierfür ist nicht nur der Schulträger, sondern auch das Land Niedersachsen als Dienstherr für die überwiegende Zahl der Lehrkräfte.

Die rechtlichen Grundlagen für die Ausstattung der Lehrkräfte mit Leihgeräten aus den Sonderprogrammen wurden auf Bundesebene überhaupt erst am 20.01.2021 geschaffen – die Vereinbarungen mit den Kommunen hierzu sind überraschenderweise noch immer nicht abgeschlossen. Da nur auf dem Wege der Zuwendungsverfahren das Geld in die Kommunen fließen kann, ist zwar klar, dass die Leihgeräte in die kommunale Infrastruktur integriert werden müssen, die Handreichungen und Nutzungsvereinbarungen für die Schulträger sind allerdings noch immer in Arbeit und so bleiben derzeit auf dieser Ebene viele Fragen offen. Unklar ist, wie der Leihvertrag für die Lehrkräfte zwischen Schule und Kommune ausgestaltet sein soll, wo und wie die verarbeiteten Schüler- und Beschäftigtendaten datenschutzkonform gespeichert werden sollen, wie die Frage der Versicherung langfristig geregelt werden kann und, ob Nachfinanzierungen möglich sind, um nur einige Beispiele zu nennen. Dazu kommt, dass die Kommunen sich nicht in der Pflicht sehen, Dauerlösungen zu generieren, sondern hier ganz eindeutig der Dienstherr gefragt ist.

Da inzwischen zusätzlich auch die Niedersächsische Bildungscloud und andere Lernportale zunehmend digitalen Distanzunterricht ermöglichen, hat das Niedersächsische Kultusministerium die Notwendigkeit einer langfristigen Dienstvereinbarung für digitale Lernformate erkannt, die auch die Zeit nach der Pandemie abdecken muss. Diese Einsicht ist nicht zuletzt das Ergebnis des zunehmenden Drängens des Schulhauptpersonalrates und des PHVN auf eine solche rechtssichere Grundlage. Andere Bundesländer haben bereits Dienstvereinbarungen zu den entsprechenden digitalen Lösungen mit den jeweiligen (Schul-) Hauptpersonalräten abgeschlossen (LOGINEO NRW und „online-Schule Saarland“).

Neben der Frage der Nachhaltigkeit und der Sicherstellung der weiteren Finanzierung muss das Regelwerk vor allem folgende Themen abdecken: generelle Nutzungsbedingungen, Datenschutz, Rahmennutzungsordnung, Kriterien zur Anbindung digitaler Schulbücher oder anderer Drittprodukte, Übersicht zum Rechte-Rollen-Konzept und Administratorenverpflichtung (durch das Land).

Die Frage nach einheitlichen dienstlichen E-Mail-Adressen, der Kalenderfunktion und geschützten Dateiordnern sind ebenso Teilprobleme, wie die zum Ende des Jahres verpflichtende Cloudlösung für alle niedersächsischen Schulen, die geklärt werden müssen. Unbedingt eingebunden werden müssen weiterhin Fragen der Arbeitsbelastung für die Lehrkräfte.

Da aus Sicht des Niedersächsischen Kultusministeriums das Gesamtpaket aller Fragestellungen im Sinne einer gründlichen und rechtlich sicheren Bearbeitung nicht vorschnell geregelt werden soll, gestalten sich die Verhandlungen zur Rahmendienstvereinbarung zäh, obwohl regelmäßig Hinweise zu den Regelungsbedarfen aus dem SHPR gegeben werden. Mehrere terminliche Vorgaben, die sich das MK selbst gegeben hatte, sind bereits verstrichen und derzeit ist noch unklar, wann genau ein Vereinbarungsentwurf vorliegen wird. Dabei ist es gerade jetzt dringend notwendig, dass zeitnah entsprechende Regelungen getroffen werden, die eine unkomplizierte Handhabbarkeit garantieren und rechtliche Sicherheit gewährleisten, damit das digitale Lernen nicht weiterhin in den Mühlen der Bürokratie verschlafen wird.

Klar ist auch, dass das Rad der Digitalisierung nach der Corona-Pandemie nicht wieder zurückgedreht werden kann und bereits etablierte Methoden und Verfahren des digitalen Lernens nicht wieder in der Versenkung verschwinden werden, insofern ist eine in die Zukunft gerichtete Regelung besonders wichtig.

Videokonferenzsysteme im Unterricht

Beschäftigtendatenschutz: Philologenverband fordert Mitbestimmung ein

Von Horst Audritz und Marta Kuras-Lupp

Seit Ausbruch der Corona-Krise hat der Unterricht sich rasant verändert. Wechselunterricht und Distanzunterricht haben eine digitale Aufrüstung sondergleichen ausgelöst, ohne dass die datenschutzrechtlichen Konsequenzen hinreichend berücksichtigt worden sind. Videokonferenzen und Hybridunterricht, also das zeitgleiche Übertragen von Unterrichtsstunden in das Homeschooling, haben ganz neue Möglichkeiten der Arbeitsgestaltung und Arbeitskontrolle gebracht, die bei aller Euphorie über den Fortschritt auch möglichem Missbrauch Tür und Tor öffnen und neuer Regularien bedarf.

Denn es fallen eine Fülle von Daten an, die ggf. aufgezeichnet, gesammelt und ausgewertet werden können, so dass letztlich die technischen Einrichtungen auch dafür geeignet sind, das Verhalten und die Leistung der Beschäftigten sowie aller Nutzer zu überwachen. Videokonferenzsysteme sind dafür besonders geeignet. Dabei wird häufig vergessen, dass grundsätzlich die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung einzuhalten sind und auch Lehrkräften, so wie allen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zusteht. Jegliche Verarbeitung der Daten von Beschäftigten muss transparent sowie erforderlich sein und der Kontrolle unterliegen. Es reiche deshalb nach Ansicht von Rechtsexperten nicht aus, nur eine allgemeine Regelung ins Schulgesetz aufzunehmen, wie es z.B. Hessen plant: „Werden Schülerinnen und Schüler, die nicht in Präsenzform am Unterricht teilnehmen können, mittels Videokonferenzsystem zum Unterricht zugeschaltet, dürfen zum Zweck der Übertragung von Bild und Ton die erforderlichen personenbezogenen Daten der im Unterrichtsraum anwesenden Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkraft und sonstiger in der Schule beschäftigter Personen verarbeitet werden. Näheres wird durch Rechtsverordnung geregelt“ (Gesetzentwurf von CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 26.01.2021).

Unklar bleibt u.a., welche Arten von Daten verarbeitet werden dürfen und von wem, für welche Zwecke personenbezogene Daten offengelegt werden dürfen, ob eine Fremdnutzung (z.B. durch Drittstaaten) ausgeschlossen ist, wie lange sie gespeichert werden und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen. All das zeigt, dass die Auswirkungen auf die Beschäftigten so umfassend und folgenreich sind, dass eine konsequente Beteiligung bzw. Mitbestimmung der Personalvertretungen überfällig ist.

Bereits § 67 Abs. 1 Nr. 2 NPersVG erklärt als Mitbestimmungstatbestand ausdrücklich die

„Einführung, wesentliche Erweiterung und Anwendung technischer Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen“.

Egal auf welcher Ebene – Schule, Landesamt, Schulträger, Bundesland – Videokonferenzsysteme eingeführt werden, ist die Mitbestimmung der zuständigen Personalvertretung zu beachten. Der Beschäftigtendatenschutz kann im Rahmen von entsprechenden Dienstvereinbarungen gesichert werden. Folgende Punkte sind dabei zu beachten[1]:

- sachlicher und persönlicher Geltungsbereich
- technische Ausstattung – eine Informationsbringschuld des Verantwortlichen gegenüber dem Personalrat bei Änderungen oder Updates,
- Drittstaatenbezug und Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus,
- Umfang der Protokolldaten (wann werden diese gelöscht, welche lassen sich ggf. auch abschalten),
- Kontrollziel, z.B. Abwendung von Missbrauch,
- Kontrollanlässe, z.B. Verdachtskontrolle,
- Umfang und Zweck zulässiger Auswertungen,
- Berechtigungsregelungen, Personenkreis, Mehraugenprinzip, Löschungspflichten.

Wenn eine Dienststelle nicht bereit dazu ist, entsprechende Regelungen zu vereinbaren, dann heißt das nach geltender Rechtsprechung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ohne tragfähige Rechtsgrundlage. Das Land sollte daher diesem Zustand umgehend abhelfen!

1 vgl. H.H. Schild, Richter am VG Wiesbaden, in ZfPR 2/2021, Zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten, S. 58

Aktuelle Nachrichten stets im Überblick
RSS-Feed des PHVN

Wir möchten Sie auf den RSS-Feed des PHVN aufmerksam machen. Sobald ein neuer Artikel veröffentlicht wird, seien es Pressemitteilungen, Veranstaltungsankündigungen, rechtliche Hinweise u.v.m., werden Sie darüber informiert und mit einem Klick zur Webseite des PHVN weitergeleitet. Die Darstellung von Web-Feeds kann über sog. Feed-Reader erfolgen. Heutzutage verfügen jedoch die meisten Web-Browser über einen integrierten RSS-Parser, sodass nicht zwingend auf eine gesonderte Lesesoftware zurückgegriffen werden muss. Auch werden RSS-Feeds von vielen E-Mail-Client-Programmen unterstützt. Probieren Sie es gern aus: www.phvn.de/feed/

RSS Feeds abonnieren

- Aktuelles
- Pressemitteilungen
- Berufspolitik
- Bildungspolitik
- Veranstaltungen

Impressum
Herausgegeben vom Philologenverband Niedersachsen • Sophienstraße 6 • 30159 Hannover • Tel. 05 11 36475-0 • phvn@phvn.de • www.phvn.de • Auflage: 30.000 • Verantwortlich: Horst Audritz • Gestaltung: Frank Heymann

Remonstration sowie Beschwerde - und Antragsrecht

Wenn die Rechtmäßigkeit von Dienstanweisungen bezweifelt wird

Von Christoph Andrich

Der PHVN möchte aufgrund von zahlreichen Anfragen zu den wachsenden Dienstanordnungen allgemein zu den Beschwerdemöglichkeiten informieren.
Beamtinnen und Beamte haben grundsätzlich den dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten. Eine dienstliche Anordnung kann dabei generell als allgemeine Weisung oder individuell als direkte Einzelweisung an sie ergehen. Solche dienstlichen Anordnungen sind von der Beamtin oder dem Beamten grundsätzlich auszuführen.

Soweit folglich Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen bestehen, müssen diese unverzüglich auf dem Dienstweg geltend gemacht werden. Die Remonstration zielt dabei vom Wortlaut des **§ 36 BeamtStG** in erster Linie darauf ab, die Beamtin oder den Beamten von seiner ggf. bestehenden persönlichen Haftung infolge der Rechtswidrigkeit der dienstlichen Anordnung zu befreien, da sie grundsätzlich für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung tragen.

„[...] (2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.“

Die Remonstration ist nicht unmittelbar fristgebunden, Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit müssen jedoch unverzüglich geltend gemacht werden. Sie ist auch nicht an eine bestimmte Form geknüpft. Es empfiehlt sich jedoch zur besseren Nachvollziehbarkeit und Dokumentation immer die Schriftform. Sofern die Remonstration erfolglos bleibt (Entscheidung der zuständigen oberen Dienstbehörde), kann grundsätzlich kein verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen werden. Dies ist auch konsequent, da die Verantwortlichkeit für die Rechtmäßigkeit der dienstlichen Handlung auf die oder den Vorgesetzten übergeht.

Beamtinnen und Beamten steht nach § 104 NBG darüber hinaus ein generelles Antrags- und Beschwerderecht zu:

(1) Beamtinnen und Beamte können Anträge stellen und Beschwerden vorbringen; hierbei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.
(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten, so kann sie bei der oder dem nächst höheren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten eingereicht werden.

Hierdurch können insbesondere persönliche und fachliche Anliegen und Beschwerden unter Einhaltung des Dienstwegs bis hin zur obersten Dienstbehörde vorgetragen werden. Anträge und Beschwerden nach § 104 NBG sind ebenfalls form- und fristlos möglich. Allerdings empfiehlt sich auch hier die Einhaltung der Schrift- oder zumindest der Textform. Die Anträge und Beschwerden müssen nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft und beantwortet werden. Geschieht dies nicht, kann sich die Beamtin oder der Beamte hiergegen mit der allgemeinen verwaltungsgerichtlichen Leistungsklage zur Wehr setzen.

Auch in Coronazeiten wurde fleißig gewählt

Nach der Wahl, ist vor der Wahl

Von Marta Kuras-Lupp

Wie in der neusten Ausgabe von Gymnasium in Niedersachsen berichtet, wurde der Philologenverband – trotz coronabedingt deutlich gesunkener Wahlbeteiligung – bei der Wahl zum Schulbezirkspersonalrat Osnabrück bestätigt. Die Beschwerdeverfahren des alten Schulbezirkspersonalrates gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Osnabrück zur Ungültigkeit der Wahl aus dem März 2020 ist durch Beschluss vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg vom 29.03.2021 eingestellt worden. Damit ist der erste Beschluss rechtskräftig.

Der Philologenverband hat damit dazu beigetragen, Rechtssicherheit bei Wahlen der wichtigen Personalvertretung herzustellen. Damit sind wir allerdings noch nicht am Ende: das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz und die Wahlordnung müssen u.a. bezüglich der Wahlvorschiften generalüberholt werden. Auch dieser Aufgabe werden wir uns stellen und erarbeiten eine Änderungsvorlage.

Erstmalig gewählt wurden nun nach der Neuordnung der Niedersächsischen Landesschulbehörde vier Bezirkspersonalräte an den jeweiligen neuen Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung. Wir freuen uns sehr, dass der Philologenverband im Bezirkspersonalrat Lüneburg durch unser Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand, Dr. Christoph Rabbow, vertreten wird. Der Bezirkspersonalrat vertritt die Ausbilderinnen und Ausbilder sowie die Verwaltungsfachkräfte an den Niedersächsischen Studienseminaren.